

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 60/13 B

L 3 AL 4/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 AL 83/07 (SG Schleswig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch die Richter
Dr. Leitherer - Vorsitzender -, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klarungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin vom 25.6.2013 nicht.
- 3 Die Klägerin und Beschwerdeführerin formuliert zu § 421j Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis 31.3.2012 geltenden Fassung bzw zur Nachfolgevorschrift des § 417 SGB III folgende Rechtsfrage:

"Darf im Rahmen der Feststellung der Voraussetzungen des § 421j Abs 1 S 1 Nr 2 SGB III in der Fassung vom 01.05.2007 (bzw mit Wirkung vom 01.04.2012 § 417 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB III) dann, wenn ein auf das Arbeitsverhältnis sachlich, räumlich, persönlich und inhaltlich nicht anwendbarer Tarifvertrag oder eine tarifliche Bindung der Vertragsparteien nicht existiert, auf ein branchenübergreifendes Tarifgefüge zurückgegriffen werden, um einmal die 'ortsüblichen Bedingungen', dh Üblichkeit der vor Ort gezahlten Vergütung, festzustellen und die Frage einer möglichen Sittenwidrigkeit des vereinbarten Arbeitsentgelts zu beantworten."
- 4 Ob damit unmissverständlich eine Rechtsfrage aufgeworfen ist, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnte (*vgl zu diesem Erfordernis Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris*), ist zweifelhaft. Jedenfalls fehlt es aber an geeigneten Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der Frage.
- 5 Dem Vorbringen der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, inwiefern es den Gerichten bei der Anwendung des § 421j SGB III bzw des § 417 SGB III in der seit 1.4.2012 geltenden Fassung immer verwehrt sein sollte, bei der Prüfung, ob ein Arbeitsentgelt den "ortsüblichen Bedingungen" entspricht, vorhandene tarifliche Regelungen mit zu berücksichtigen. Insoweit setzt sich die Beschwerdeführerin weder hinreichend mit der zu einer früheren Fassung



des § 421j SGB III ergangenen Rechtsprechung des BSG (*BSGE 98, 108 = SozR 4-4300 § 324 Nr 3*) noch mit dem aktuellen Schrifttum zu § 417 SGB III auseinander. Bei ihren Hinweisen auf vorliegende Kommentierungen (*Voelzke in Hauck/Noftz, § 417 RdNr 35; Brandts in Brand, SGB III, 6. Aufl, § 417 RdNr 13*) geht die Beschwerdeführerin nicht auf die im Schrifttum vertretene Auffassung ein, wonach sich das ortsübliche Arbeitsentgelt häufig an tariflichen Regelungen orientiert (*so ausdrücklich Voelzke aaO; ebenso sinngemäß Becker in Mutschler/Schmidt-de Caluwe/Coseriu, SGB III, 5. Aufl, § 417 RdNr 27*).

- 6 Da somit bereits die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Ausführungen der Beschwerdebegründung zur Klärungsfähigkeit und zur über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der formulierten Frage den Anforderungen genügen. Dies ist zweifelhaft, weil sich dem Beschwerdevorbringen nicht eindeutig entnehmen lässt, inwieweit es sich bei dem streitgegenständlichen Entgelt vom monatlich 412 Euro um eine ortsübliche Vergütung iS der einschlägigen Vorschrift handelt und ob entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts das Vorliegen einer "Einzelfallentscheidung" zu verneinen ist.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

